

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Kaarst
vom 14.08.2003**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW.S 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 ((GV.NW.S 708), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 24.07. 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl an Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen (vgl. Anlage).
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung des Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - (a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - (b) infolge erforderlicher Nachbesichtigung (Nachschau),
 - (c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach folgenden Sätzen:
- a) Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung (Außendienst)
- je angefangene Stunde 41,46 pauschal**
- b) Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand (Innendienst) :
- je angefangene Stunde 41,46 pauschal**
- c) Fahrtkosten in Verbindung mit einer Brandschau oder Nachschau
- gem. § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz NW (LRKG NW) in der jeweils gültigen Fassung**
- d) Durchführung einer Ortsbesichtigung oder Beratung auf Antrag von Personen im Sinne des § 2 Abs. 1(c) :
- Bemessung der Gebühr in entsprechender Anwendung der Regelungen unter Punkte a) und b).**

§ 4

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, insbesondere Auslagen für die Hinzuziehung von Sachverständigen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn für die Amtshandlung eine Befreiung von der Gebühr gem. § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) oder § 7 der Satzung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.

- (2) Im Übrigen werden die Zeitabstände der Brandschau unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der jeweiligen in der Anlage aufgeführten Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Gemeinde festgelegt. Die Prüfungsintervalle dürfen jeweils längstens fünf Jahre betragen.

§ 6 Gebührenschild

Die Gebühren schuldet der Eigentümer / die Eigentümerin, der Besitzer / die Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie diejenige Person, die eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 (c) anfordert. Mehrere Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund berechtigter gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Sitzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.08.2003
Der Bürgermeister

(Franz-Josef Moormann)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Kaarst

Brandschauobjekte

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetrieb nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 12 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der Beherbergungs- oder Versammlungsstättenverordnung unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
3.3.3	wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (Bauaufsichtliche Schulrichtlinien nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	Wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VKVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung nicht anwendbar)

6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
9.2.	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter Verordnung (DruckbehälterVO) / Chemikalien Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoff Gesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.1.5	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter Verordnung (DruckbehälterVO) / Chemikalien Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoff Gesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz Verordnung
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

(Die Satzung wurde veröffentlicht durch Aushang vom 4.09.2003 bis 11.09.2003)